

Abänderungsantrag

des Abgeordneten DDr. Hubert Fuchs
und weiterer Abgeordneter

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des Filmstandortes Österreich (Filmstandortgesetz) erlassen wird sowie das Publizistikförderungsgesetz 1984, das Presseförderungsgesetz 2004, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Staatsdruckereigesetz 1996, das Aktiengesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Gerichtsorganisationsnovelle Wien-Niederösterreich, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Stabilitätsabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Bundeshaftungsobergrenzungsgesetz, das Scheidemünzengesetz 1988, das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das BFA-Verfahrensgesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Akkreditierungsgesetz 2012, das KMU-Förderungsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Krankenkassen-Strukturfondsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2014)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Das Budgetbegleitgesetz 2014, 53 d.B., wird wie folgt geändert:

„1. Im Artikel 15 wird die neue Ziffer 1 eingefügt:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 lautet:

„(2) Gruppenmitglieder (als Beteiligungskörperschaften oder als beteiligte inländische Körperschaften) können sein:

- unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die unter § 7 Abs. 3 fallen,
- vergleichbare nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, die
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind und
 - ausschließlich mit unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitgliedern oder dem Gruppenträger finanziell verbunden sind (Abs. 4).

Gruppenmitglieder können nicht Mitbeteiligte einer Beteiligungsgemeinschaft sein.“

2. Im Artikel 15 erhält die bisherige Novellierungsanordnung betreffend § 11 die Ziffer 2.

3. Im Artikel 19 entfallen die Ziffern 3 und 4.“

Begründung

Artikel 15:

Die grenzüberschreitende Gruppenbesteuerung wurde durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13) räumlich auf bestimmte Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind, „eingeschränkt“.

Nach derzeitigem Stand besteht derzeit eine „umfassende“ Amtshilfe mit folgenden Staaten und Territorien: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Australien, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jersey, Kanada, Katar, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, USA, Venezuela, Vietnam und Zypern.

Sobald das am 29. Mai 2013 unterzeichnete multilaterale Amtshilfeabkommen ratifiziert ist und in Geltung steht, wird die oben angeführte Staatenliste um diese Signatarstaaten erweitert werden.

Weiters ist vom BMF beabsichtigt, mit weiteren Staaten entsprechende Amtshilfeabkommen abzuschließen.

Eine „räumliche Einschränkung“ der grenzüberschreitenden Gruppenbesteuerung wurde somit – trotz Ankündigung der Regierungsparteien – mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 nicht verwirklicht, wie aus den obigen Ausführungen erkennbar ist.

Darüber hinaus werden in der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung – GTV (BGBl II 2011/377 idF BGBl II 2014/94) Staaten aufgelistet, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Da mit einigen dieser Staaten eine umfassende Amtshilfe besteht, ist eine grenzüberschreitende Gruppenbildung mit solchen Risikostaat nach der derzeitigen Rechtslage möglich.

Im Übrigen hat die – großzügig ausgestaltete – grenzüberschreitende Gruppenbesteuerung in der Vergangenheit zu massiven Mindereinnahmen an Körperschaftsteuer geführt. Siehe dazu im Detail *Fuchs*, Auswirkung der Gruppenbesteuerung auf das Abgabenaufkommen, AFS 3/2013, 87 ff.

Aus all diesen Gründen soll die grenzüberschreitende Gruppenbesteuerung – unter Berücksichtigung der europarechtlichen Regelungen – in Hinkunft auf bestimmte Gesellschaften, die in einem der EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten ansässig sind, eingeschränkt werden.

Insbesondere soll eine grenzüberschreitende Gruppenbesteuerung mit Staaten, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, nicht mehr möglich sein.

Artikel 19:

Die Einführung einer Jahreserklärung würde zu einem weiteren Verwaltungsaufwand bei Unternehmen führen. Derzeit werden Korrekturen bei der jeweils aktuellen Beihilfenerklärung in einer eigenen Kennzahl (Kz 071-073) vorgenommen, ohne dass es einer genauen Zuordnung zu einem bestimmten Zeitraum bedarf. Somit können auch Korrekturen für unterschiedliche Zeiträume in einem Posten vorgenommen werden. Praktische Bedeutung hat dies zB bei Korrekturen infolge Feststellungen seitens der Betriebsprüfung für Brückenjahre.

Im Übrigen wird durch die Formalisierung mittels Jahreserklärung die Beihilfe weiter in die Nähe der Umsatzsteuer/Vorsteuer gerückt, was europarechtlich nicht opportun sein dürfte.

Aus all den oben angeführten Gründen soll die derzeitige Norm des § 5 und § 6 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes nicht geändert werden.

